



Kg
4215

Pa. 71
1.



Ursachen

der Pest

von dem berühmten Philosophen
Ludwig van Beckenham



Die Pest ist eine sehr ansteckende Krankheit, die durch ein
giftiges Blut verursacht wird. Sie ist eine sehr gefährliche
Krankheit, die in sehr kurzer Zeit den Tod herbeiführt.
Die Ursachen der Pest sind sehr verschiedenartig, und man
kann sie nicht genau bestimmen.

Man kann die Pest durch die Luft, durch die Nahrung, durch
den Kontakt mit einem Kranken oder durch einen Insekt
übertragen. Die Pest ist eine sehr gefährliche Krankheit,
die in sehr kurzer Zeit den Tod herbeiführt.

Die Pest ist eine sehr ansteckende Krankheit, die durch ein
giftiges Blut verursacht wird. Sie ist eine sehr gefährliche
Krankheit, die in sehr kurzer Zeit den Tod herbeiführt.

Die Ursachen der Pest sind sehr verschiedenartig, und man
kann sie nicht genau bestimmen. Man kann die Pest durch
die Luft, durch die Nahrung, durch den Kontakt mit einem
Kranken oder durch einen Insekt übertragen.

Die Pest ist eine sehr gefährliche Krankheit, die in sehr
kurzer Zeit den Tod herbeiführt. Die Ursachen der Pest
sind sehr verschiedenartig, und man kann sie nicht genau
bestimmen.

Demnach Seine Königliche Majestät in Preussen/ etc. Unser allergnädigster Herr/ der Nothdurfft ermes-

sen / in Dero hiebevor des Fuhr- Wesens halber publicirten & Verordnungn de datis den 23. Octobr. 1698. und 30. Augusti 1700. einiger Puncten halber eine Enderung zumaßen; Als verordnen Sie hiermit und Krafft dieses/ daß

1. Wegen derjenigen/ so von einem derer nachstehenden Orten ohne wechslung der Pferde/ zu dem and eren fahren/ nicht wie bis anhero vom Thaler/ sondern von denen Personen/ und zwar von jeder/ als von Berlin bis:

Frankfurt an der Oder & vice versa	- 2. Gr.	Wittenberg	- - - -	3. Gr.	Bran denburg & vice versa	- - - -	2. Gr.
Breslau	- 8. Gr.	Leipzig	- - - -	4. Gr.	Magdeburg	- - - -	4. Gr.
Serbst	- 4. Gr.	Hall	- - - -	4. Gr.	Halberstadt	- - - -	6. Gr.

bezahlen/ bey denen Orten aber/ wo die Pferde gewechselt werden/ es wegen des Meilen-Geldes bey dem/ was in obgedachter Verordnung vom 30. Augusti 1700. §. 7. disponiret ist/ in so weit verbleiben/ jedoch aber die Fuhrleute hinführo von jedem Thaler zwey gute Gr. zu Dero Post-Ämte erlegen sollen/ auffser auf dem Cours zwischen Leipzig und Hamburg/ auf welchem es bey dem in Anno 1698. bey der Stadt Magdeburg introducirten Fuhr-Reglement sein bewenden hat.

2. Wollen Et. Königl. Majestät hierdurch die bey dem Fuhr-Wesen bestellte Wagen-Meister an die Postmeister jedes Orts verwiesen haben/ der gestalt daß ihnen in keine Wege frey stehen noch gestattet werden solle/ ohne der Postmeister Consens und Einwilligung bey Vermeidung nachdrücklicher Verstraffung einige Passagiers mit Extra-Posten zu versehen und fortzuschaffen/ worbey die Postmeister dahin zusehen haben/ daß die Passagiers von denen ordinairn Posten ohne Ursach nicht abgehen mögen:

3. Und damit solcher Zweck desto ehe erreichet/ und die bisherige Unterschleiffe hinfünftig verhütet werden mögen; So wird allen und jeden Postmeistern hierdurch alles Ernstes verbohten/ durch ihre eigene Pferde kein Extra-Fahren fortzuschaffen.

4. Nachdem auch von Unseren allhiefigen Residenten täglich (den Donnerstag ausgenommen/) entweder ein Post-Wage oder die grosse Gutsche nach Hamburg gehet/ mit welchen die Passagiers ohn aufgehalten fortkommen können/ und also die Extra-Posten auf solcher Routen gar nicht nöthig seynd; Als werden dieselbe hierdurch gänglich verbohten und abgestellt; Damit aber die Staats-Ministri, Cavalliers und andere/ so ihre eigene Gutsche oder Chaise haben/ in ihrer Reise dadurch nicht verhindert werden mögen; So sollen denenselben bloffe Vorspan-Pferde gegeben/ wie imgleichen die Reisende bey Meß-zeiten dem Commercien zu gute gegen Erlegung derer obverzehnten 2. guten Gr. vom Thlr. fortgeschaffet werden/ jedoch mit vorbehout des Post-Ämtes jedes Orts und unter dessen Paß. Wie dann hinführo auch auf denen anderen Post-Coursen/ wo das Fuhr-Reglement eingerichtet ist/ ein solcher Paß von dem Post-Ämt gleichfals ertheilet werden soll;

5. Und weiln nechst dem wahrgenommen worden/ daß die Bürger in denen kleinen Städten/ ja allerdings die Bauern auf denen Coursen/ wo das Fuhr-Reglement nicht eingeführet ist/ sich unterthenen ordentliche Post-Geldern anzufertigen/ die Passagiers heimlich und sonder die Post-Ämter zu berühren/ fortzubringen; Als wollen Et. Königl. Majestät solches allerdings abgestellt wissen/ und die Post-Ämter wie auch Magistraten jedes Orts hierdurch ermahnet haben/ darauf genau acht zu geben und die Contravenienten anzuzeigen/ da dieselbe ernstlich und anderen zum Exempel abgestraffet werden sollen. Wornach sich dann Männiglich insonderheit aber die Postmeister gehorsamt zu achten/ gestalt dann denenselben hierdurch insonderer anbefohlen wird/ dahin zusehen/ daß von denen Wagen-Meistern und Fuhrleuten/ dieser Dero Verordnung in schuldigstem Gehorsam nachgelebet werden solle. Signatum Gölln an der Spree/ den 31. Januar. 1703.



Friderich.

Graf von Bartenberg.

31 Jan 1705

Königliche Verordnung

in Sachen der ...
...
...
...
...

...
...
...
...

...
...
...
...

...
...
...
...

...
...
...
...

...
...
...
...

...
...
...
...

...
...
...
...

Verordn.



Geistl. Rath ...

Kg 42 15
40

(1)



VD 17

mt





Königliche Majestät in

Ergrnädigster Herr/ der Hochdurfft ermes-
Sens halber publicirten & Verordnungen de datis den 23.

Jun; Als verordnen Sie hiermit und Krafft

dem and eren fahren/nicht wie bis anhero vom Thaler/

er. | Brandenburg & vice versa - - - 2. Gr.

er. | Magdeburg - - - - - 4. Gr.

er. | Halberstadt - - - - - 6. Gr.

er dem/ waos in obgedachter Verordnung vom 30. Au-

thaler zwen gute Gr. zu Dero Post-Amte erlegen sol-

bey der Stadt Magdeburg introducirten Fuhr-Re-

an die Postmeister jedes Orts verwiesen haben/ berge-

und Einwilligung bey Vermeidung nachdrücklicher Ver-

ere dahin zusehen haben/ daß die Passagiers von deners

hütet werden mögen; So wird allen und jeden Post-

ffen.) entweder ein Post-Wage oder die grosse Gutsche

die Extra-Posten auf solcher Routen gar nicht nöhtig

Ministri, Cavalliers und andere/ so ihre eigene Gutsche

losse Vorspan-Pferde gegeben/ wie imgleichen die Re-

om Thlr. fortgeschaffet werden/ jedoch mit vorherwust

Post-Coursen/ wo das Fuhr-Reglement eingerichtet ist/

a allerdings die Bauren auf denen Coursen/ wo das

Passagiers heimlich und sonder die Post-Aemter zu be-

ie Post-Aemter wie auch Magistraten jedes Orts hier-

ernstlich und anderen zum Exempel abgestraffet wer-

/ gestalt dann denenselben hierdurch insbesonder an-

nung in schuldigstem Gehorsam nachgelebet werden

Verich.

Graf von Wartenberg.

